

Satzung
über die Ablösung von Stellplätzen auf dem Gebiet der Stadt Goch
vom 7. Mai 2019

Der Rat der Stadt Goch hat in seiner Sitzung am 11. April 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für Bauanträge, die entsprechend § 90 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW 2018 nach der BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung beschieden werden. Für Bauanträge, die entsprechend § 90 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 nach der BauO NRW vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), beschieden werden, gilt weiterhin die „Satzung der Stadt Goch über die Festlegung der Gebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 25. März 1996 in der Fassung der Änderung vom 22. Oktober 2001“.

§ 2

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Goch einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

(2) Die Ablösung von notwendigen Fahrradstellplätzen und notwendigen Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ist nicht möglich.

§ 3

(1) In der Stadt Goch werden folgende Gebietsteile festgelegt:

- Gebietsteil I = Innenstadt
- Gebietsteil II = übriges Stadtgebiet

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

(1) Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen im Stadtgebiet einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

- in dem Gebietsteil I auf 5.100,00 Euro und
 - in dem Gebietsteil II auf 2.700,00 Euro
- festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.